

AZ: 6769/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten noch über die Frage, wann und auf welche Weise Ablesewerte für die Lieferstelle erhoben werden sowie über die Höhe der Abschlagsforderungen.

Die Beschwerdegegnerin beliefert den Beschwerdeführer mit Strom- sowie mit Erdgas. Der Beschwerdeführer reklamierte die ursprüngliche Verbrauchsabrechnung für den Zeitraum vom 12.12.2020 bis zum 03.12.2021, weil die errechneten Endzählerstände zu hoch seien. Die Beschwerdegegnerin hat nach Eröffnung des Schlichtungsverfahrens in einer korrigierten Verbrauchsabrechnung vom 04.10.2022 entsprechend der Mitteilung der Netzbetreiberin die für den 03.12.2021 abgerechneten geschätzten Zählerstände für beide Energiearten geändert. Statt einer Nachforderung in Höhe von 638,21 EUR ergab sich ein Guthaben in Höhe von 126,08 EUR. In der geänderten Abrechnung hat die Beschwerdegegnerin für den 17.10.2022 sowie den 14.11.2022 zwei Abschlagsforderungen in Höhe von jeweils 212,00 EUR ausgewiesen.

Der Beschwerdeführer trägt noch vor, die Beschwerdegegnerin dürfe nicht einfach Verbrauchswerte schätzen. Sie müsse sicherstellen, dass der Beschwerdeführer die Möglichkeit habe, Ablesungen durch eine von ihm beauftragte Person zu kontrollieren. Er sei sehbehindert. Für den 03.12.2021 habe er die Aufforderung zur Selbstablesung erst im Nachhinein erhalten. Die dann übermittelten Ablesewerte habe die Beschwerdegegnerin nicht für die Abrechnung verwendet, sondern durch zu hohe Schätzwerte ersetzt. Im Dezember 2022 habe die Netzbetreiberin die Ablesungen vor dem angekündigten Termin vorgenommen. Unangekündigte Besuche der Ableser müsse er nicht hinnehmen. Wegen der Schätzungen seien die geforderten Abschläge zu hoch. Deren Berechnung sei zudem intransparent. Bei Preisänderungen wie der zum 01.10.2022 angekündigten Preiserhöhung müsse die Beschwerdegegnerin den korrekt abgelesenen Verbrauch erfassen. Zum Jahreswechsel hätte der Zählerstand für Strom 1.788 kWh und für Erdgas 6.586 m³ betragen.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin sinngemäß eine korrekte Verbrauchswertermittlung für abrechnungsrelevante Stichtage sowie eine nachvollziehbare Erläuterung der Abschlagsberechnung.

Die Beschwerdegegnerin verweist auf die korrigierte Abrechnung sowie ihr Stellungnahmen im Schlichtungsverfahren.

Sie teilt mit, sie habe die Abschläge nach der Reklamation auf die vom Beschwerdeführer gewünschte Höhe von 160,00 EUR pro Monat angepasst. Wegen der Preisanpassung zum 01.10.2022 seien die Abschlagsforderungen in der geänderten Abrechnung vom 04.10.2022 erhöht worden. Für den Zeit-

raum von Januar 2022 bis September 2022 habe sie einen Abschlagsbetrag von 160,00 EUR berechnet. Für Oktober und November 2022 seien 212,00 EUR gefordert worden. Weil der Beschwerdeführer in diesen Monaten stattdessen 222,00 EUR überwiesen habe, sei per 23.11.2022 ein Guthaben in Höhe von 20,00 EUR entstanden, welches sie in der nachfolgenden Abrechnung als zusätzliches Guthaben mit aufzuführen werde. Die Ablesungen seien jedes Jahr zum 05.12. fällig. Ablesewerte könnten problemlos innerhalb eines Zeitfensters von 14 Tagen übermittelt werden.

Die Netz- und Messstellenbetreiberin trägt vor, unabhängig von den Selbstablesungen des Beschwerdeführers lese sie einmal jährlich die Zähler ab und prüfe dabei auch die Zähler auf mögliche Unregelmäßigkeiten wie z. B. offensichtliche technische Defekte. Dabei komme die Netzbetreiberin nur ihrer Verpflichtung nach, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Die Ablesungen fänden grundsätzlich im Zeitraum von Ende November bis einschließlich Mitte Dezember eines jeden Jahres statt. Ein genauer Termin zur Ablesung könne vorab nicht genannt werden.

II.

Die Beteiligten sollten sich dahingehend einigen, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer noch einmal schriftlich informiert, auf welche Weise dieser Ablesezählerstände für die Jahresrechnung, bei Preisänderungen sowie im Falle von Lieferantenwechseln an welche Anschrift übermitteln kann. Sie sendet dem Beschwerdeführer ferner eine Erläuterung, wie sie die aktuellen Abschlagsforderungen für die Lieferstelle berechnet hat.

Diese Vorschläge beruhen auf den nachstehenden Erwägungen:

Die gesetzlichen Vorgaben enthalten keine ausdrückliche Verpflichtung für die Lieferantin, unterjährig Zählerstände abzulesen oder ablesen zu lassen.

Nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EnWG sind in Rechnungen für Energielieferungen der Anfangs- und Endzählerstand des abgerechneten Zeitraums anzugeben.

Gemäß § 40a Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) „ist der Energielieferant berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 für die Zwecke der Abrechnung 1. Die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten hat, 2. Die Messeinrichtung selbst abzulesen oder 3. Die Ablesung der Messeinrichtung vom Letztverbraucher mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Letztverbraucher zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt. Haushaltskunden können einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn sie ihnen nicht zumutbar ist. [...] Abs. 2 Soweit ein Letztverbraucher für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Energielieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. In diesem Fall hat der Energielieferant den geschätzten Verbrauch unter ausdrücklichem und optisch besonders hervorgehobenem Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsabschätzung und

den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung anzugeben und auf Wunsch des Letztverbrauchers in Textform und unentgeltlich zu erläutern.“

Für die jährlichen Abrechnungen sind Schätzungen daher nur in den genannten Ausnahmefällen zulässig. Soweit auch die Korrekturabrechnung der Beschwerdegegnerin vom 04.10.2022 für den 03.12.2021 errechnete Zählerstände ausweist, sollte der Beschwerdeführer diese aber jetzt anerkennen, weil diese plausibel sind und zu den Ablesungen des Beschwerdeführers passen.

Die Beschwerdegegnerin hat bereits mitgeteilt, sie verarbeite für die jährliche Turnusabrechnung grundsätzlich Zählerstände, die in einem Zeitfenster von 14 Tagen bei ihr eingehen. Der Beschwerdeführer hatte ursprünglich gerügt, die Beschwerdegegnerin habe ihm die Aufforderung zur Selbstablesung erst Ende 2021 übersandt, so dass er keine Möglichkeit gehabt habe, einen Ablesewert innerhalb von 14 Tagen zu übermitteln.

Der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin war nicht ganz eindeutig zu entnehmen, ob der Beschwerdeführer z. B. bei urlaubsbedingter Abwesenheit auch ohne Aufforderung vor dem 05.12. eines Jahres einen Zählerstand übermitteln könnte. Der Beschwerdeführer hat zudem ein nachvollziehbares Interesse, dass auch im Falle eines Lieferantenwechsels oder bei Preisänderungen von der Lieferantin abgelesene und nicht errechnete Zählerstände verarbeitet werden.

Aus diesem Grunde sollte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer eine Möglichkeit eröffnen, für die Turnusabrechnungen, sowie im Fall von Preisänderungen oder bei Lieferantenwechseln Ablesewerte zum jeweiligen Stichtag auf Eigeninitiative anzugeben. Die abgelesenen Zählerstände sollten dann auch in den Abrechnungen ausgewiesen sein.

Die Netz- und Messstellenbetreiberin hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 38 Satz 1 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) nach vorheriger Ankündigung ein Zutrittsrecht zum Stromzähler. Gemäß § 38 Satz 2, Satz 3 MsbG kann die Benachrichtigung mindestens zwei Wochen vor dem Betretungstermin auch durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Dies bedeutet, die Netz- und Messstellenbetreiberin müsste wohl grundsätzlich einen konkreten Betretungstermin ankündigen. Sie muss aber nicht den Abrechnungstichtag der Beschwerdegegnerin (hier den 05.12. eines Jahres) einhalten. Die Netz- und Messstellenbetreiberin hat ein eigenes Ableserecht. Sie erstellt mit den Ablesewerten unter anderem die Netznutzungsabrechnungen für die Lieferstelle.

Die Beschwerdegegnerin darf ihrerseits die jeweils durch die Messstellenbetreiberin abgelesenen Werte für die Abrechnungen verwenden. Die gesetzlichen Vorgaben sehen in § 40b Abs. 1 EnWG nur vor, dass der Abrechnungsturnus ein Jahr nicht überschreiten darf. Die Beschwerdegegnerin kann daher einen Ablesewert, der entweder von Seiten des Beschwerdeführers oder von Seiten der Netz- und Messstellenbetreiberin einige Tage vor oder nach dem Stichtag 05.12. bei ihr eingeht, verwenden und die Verbrauchsabrechnung zum Ablesedatum erstellen. Weil dem Beschwerdeführer der Abrechnungsturnus bekannt ist, kann er den Zählerstand zum 05.12. eines Jahres selbst ablesen und damit Ablesungen der Messstellenbetreiberin kontrollieren und gegebenenfalls auch berichtigen lassen.

Im Interesse einer gütlichen Einigung zur Befriedung der Streitigkeit sollte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer noch einmal schriftlich erläutern, von welcher Verbrauchsprognose sie bis zum Dezember 2023 ausgeht, welche Preise anzuwenden sind und wie sie daraus die aktuelle Abschlagshöhe ermittelt hat.

Soweit die Beschwerdegegnerin für ab Oktober 2022 erhöhte Abschläge vom Beschwerdeführer gefordert hat, konnte die Schlichtungsstelle deren Höhe nicht konkret prüfen, weil die Höhe der Preissteigerungen nicht bekannt war. Es ist aber davon auszugehen, dass Über – und Unterzahlungen zwischenzeitlich aufgrund einer weiteren Verbrauchsabrechnung bis Dezember 2022 ausgeglichen sind. Die Beschwerdegegnerin führt die Höhe sowie die Fälligkeitszeitpunkte der Abschlagsforderungen in ihren Verbrauchsabrechnungen auf.

Grundsätzlich richtet sich die Höhe der Abschlagsforderung bei Bestandskunden nach dem Vorjahresverbrauch. Gemäß §§ 13 Abs 1 Satz 2 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) sind die Abschlagszahlungen anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Wenn der Beschwerdeführer der Auffassung sein sollte, die aktuellen Abschlagsforderungen der Beschwerdegegnerin seien angesichts des prognostizierten Verbrauchs sowie unter Berücksichtigung der Strom- und Gaspreisbremse zu hoch, müsste er dies – am besten belegt mit einem aktuellen Ablesezählerstand – zunächst konkret noch einmal beanstanden.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Der Beschwerdeführer erkennt die Korrekturabrechnung der Beschwerdegegnerin vom 04.10.2022 an.
2. Die Beschwerdegegnerin teilt dem Beschwerdeführer schriftlich mit, auf welche Weise er ihr Zählerstände für die jährlichen Verbrauchsabrechnungen sowie Zählerstände bei Preisanpassungen oder Lieferantenwechseln mitteilen kann.
3. Die Beschwerdegegnerin erläutert dem Beschwerdeführer noch einmal schriftlich die aktuellen Abschlagsforderungen.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 3. April 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann